

Satzung des Freiwilligen Tambourkorps Oeventrop e.V.

§1 Name, Zweck und Sitz

- 1.1 Der Verein heißt Freiwilliges Tambourkorps Oeventrop e. V. (abgekürzt FTK Oeventrop).
- 1.2 Das FTK Oeventrop ist ein Verein aus spießfreudigen Personen beiderlei Geschlechts. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Spielmannsmusik. Der Verein ist selbständig, konfessionell und parteilich ungebunden. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Arnsberg-Oeventrop.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nummer VR936 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Das FTK besteht aus aktiven Spielleuten, aus Ehrenmitgliedern und Ehemaligen.
- 2.2 Mitglied des FTK kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.3 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 2.4 Nach erfolgter Probezeit von 12 Wochen entscheidet der Übungsleiter in Verbindung mit dem Vorstand über die endgültige Aufnahme. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.5 Die Personalien sowie ausgegebenes Vereinseigentum (Uniform Instrumente etc.) werden in der Vereinskartei festgehalten und vom Mitglied durch Unterschrift bestätigt. Die Daten werden elektronisch und entsprechend den jeweiligen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
- 2.6 Die Mitglieder bzw. Erziehungsberechtigten erkennen mit Eintritt in das FTK die Satzung an.
- 2.7 Es kann auf Beschluss des Vorstandes eine Ausbildungspauschale erhoben werden. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben; die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder haben das Recht, zu jeder Zeit aus dem Verein auszutreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit dem Tode.
- 3.3 Mitglieder, die die Satzung gröblich verletzen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Auszuschließenden der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- 4.1 Ehemalige Mitglieder sind Mitglieder, die mindestens 25 Jahre im Verein aktiv waren.
- 4.2 Ehemalige und Aktive, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Organe

5.1 Organe des FTK sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzender
Tambourmajor
stellvertretender Tambourmajor
Geschäftsführer
stellvertretender Geschäftsführer
Kassierer
stellvertretender Kassierer
Jugendvertreter (Sonderregelung siehe Punkt 8.3 – 8.5)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, vom Tambourmajor (stellv. Vorsitzender), vom Geschäftsführer und vom Kassierer vertreten. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes kann dieses Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit übernommen werden.

6.2 Die folgenden Punkte 6.3 – 6.6 treffen für den Jugendvertreter nicht zu.

6.3 Vorstandsmitglied kann nur werden, der das 18 Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens 2 Jahre angehört.

6.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung zeitlich versetzt für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei mehreren Vorschlägen entscheidet geheime Wahl.

6.5 Wahlturnus:

1. Jahr: 1. Vorsitzender, stellv. Tambourmajor, Geschäftsführer, stellv. Kassierer
2. Jahr: Tambourmajor, stellv. Geschäftsführer, Kassierer

6.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird das nachzuwählende Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung nur für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.

6.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 4 Personen.

6.8 Endet ein Amt, so sind die vollständigen Vereinsunterlagen und Datenträger binnen 8 Tagen geordnet an den jeweiligen Nachfolger zu übergeben.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung der Beschlüsse

- c) Buchführung, Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Führung der laufenden Geschäfte
- g) Führung des Vereins nach außen
- h) Vorbereitung der Vereinsfeste

§ 8 Vereinsjugend

- 8.1 Vereinsjugend ist die aktive Jugend bis zum 18. Lebensjahr.
- 8.2 Sie wählen ihren Jugendvertreter selbst. Wiederwahl ist möglich. Bei mehreren Vorschlägen entscheidet geheime Wahl.
- 8.3 Der Jugendvertreter muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 2 Jahre angehören. Er kann älter als 18 Jahre sein.
- 8.4 Der Jugendvertreter vertritt die Anliegen der Jugend im Vorstand. Er hat Sitz und Stimme. Er wird für die Dauer von 2 Jahren in einer Jugendversammlung gewählt.
- 8.5 Scheidet der Jugendvertreter vorzeitig aus, wird in der nächsten Jugendversammlung ein Nachfolger gewählt.
- 8.6 Jedes Jahr findet eine ordentliche Jugendversammlung nach der Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Jugendvertreter einberufen.
- 8.7 Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen.
- 8.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
- 8.9 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Jedes Jahr findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand 2 Wochen vorher in Textform einberufen wird.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- 9.3 entfallen
- 9.4 Ehemalige Mitglieder sowie nicht mehr aktive Ehrenmitglieder können an der Versammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- 9.5 Stimmberechtigt ist, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 9.6 Kassenprüfer werden von der Versammlung für 1 Jahr gewählt und müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 9.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in dringenden Fällen auf Vorschlag des Vorstandes oder aufgrund eines von 25 % der Mitglieder schriftlich unterstützen Antrages wegen eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes unverzüglich anzuberaumen.
- 9.10 Über die Versammlung muss ein Protokoll gefertigt werden, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Jeder Spieler hat zum Übungsabend und den Auftritten pünktlich zu erscheinen. Ist er durch dringende Gründe verhindert, hat er sich bei dem Tambourmajor oder dessen Stellvertreter oder dem jeweiligen Übungsleiter abzumelden.
- 10.2 Die Spielleitung liegt in den Händen des Tambourmajors oder seines Stellvertreters oder den von ihnen bestellten Übungsleitern.
- 10.3 Bei öffentlichen Auftritten liegt die Spielleitung ausschließlich in den Händen des Tambourmajors oder seines Stellvertreters.

10.4 Das Mitglied darf das Ansehen des Vereins nicht schädigen.

10.5 Das Vereinseigentum ist sorgsam zu behandeln.

10.6 Uniformen, Instrumente, Noten etc. sind Eigentum des Vereins. Wer Vereinseigentum zerstört, veräußert oder verliert, wird zu Ersatzleistung herangezogen.

Endet die aktive Mitgliedschaft nicht als Ehrenmitglied, so ist das Vereinseigentum unverzüglich abzugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

10.7 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die ihm aufgetragenen Aufgaben sorgsam durchzuführen.

§ 11 Pflichten des Vereins

11.1 Der Verein macht es sich zur Pflicht, bei Kommunion, Konfirmation, Geburtstagen, Verlobungen, Hochzeiten, Jubiläen, Schützenkönig und -königin sowie Geck und bei Todesfällen entsprechend einer besonderen Regelung würdig zu reagieren. Eine entsprechende Vereinsordnung (Anlage zu § 11.1) wird vom Vorstand verwaltet und gepflegt.

11.2 entfallen

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden.

12.2 Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit dafür entscheidet.

12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie Oeventrop zu.

Das Barvermögen ist unmittelbar den Kindergärten zuzuwenden. Sachwerte gehen zunächst in treuhänderische Verwaltung eines von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden Notars über. Sollte sich innerhalb von zwei Jahren ein neuer Spielmannszug im Stadtteil Oeventrop gebildet haben, der die gleichen Zwecke verfolgt wie der FTK Oeventrop, fallen diesem die Sachwerte zu. Andernfalls fließt der Erlös aus den veräußerten Sachwerten ebenfalls der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie Oeventrop mit der Verpflichtung zur Weitergabe an die Oeventroper Kindergärten zu.

Diese Satzung wurde am 23.05.2017 errichtet.